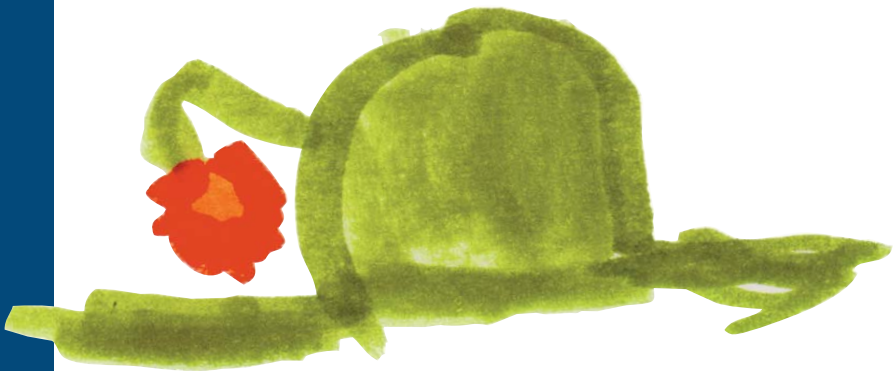




studentenwerk  
thüringen



# STUDIUM UND KIND UNTER EINEM HUT

(FÜR JENA – WEIMAR – ERFURT –  
ILMENAU – SCHMALKALDEN –  
NORDHAUSEN – GERA – EISENACH)

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Organisation des Studiums</b> .....	3
1.1	Beurlaubung.....	3
1.2	Auswirkungen der Beurlaubung .....	4
1.3	Exmatrikulation .....	4
<b>2</b>	<b>Kindergeld</b> .....	5
2.1	Eigenes Kindergeld.....	5
2.2	Kindergeld für das geborene Kind .....	5
<b>3</b>	<b>Elterngeld</b> .....	6
3.1	Elterngeld für Alleinerziehende .....	7
3.2	Elterngeld für internationale Studierende.....	7
<b>4</b>	<b>Landeserziehungsgeld</b> .....	7
<b>5</b>	<b>Mutterschutz und Mutterschaftsgeld</b> .....	8
<b>6</b>	<b>Elternzeit</b> .....	8
<b>7</b>	<b>Krankenversicherung</b> .....	8
7.1	Versicherungsmöglichkeiten .....	8
7.2	Verlängerung der Versicherungspflicht .....	9
7.3	Leistungen der Krankenkasse bei Schwangerschaft und Mutterschutz .	9
<b>8</b>	<b>BAföG</b> .....	10
<b>9</b>	<b>Finanzielle Hilfe</b> .....	12
9.1	Sozialleistungen nach SGB II .....	12
9.2	Kinderzuschlag .....	14
9.3	Unterhaltsvorschuss .....	15
9.4	Wohngeld.....	15
9.5	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.....	16
9.6	Stiftungen.....	16
9.7	Bildungskredit .....	17
<b>10</b>	<b>Angebote des Studentenwerkes</b> .....	17
10.1	Härtefondsdarlehen .....	17
10.2	Wertmarken .....	17
10.3	Mensa-Kinderausweis.....	18

<b>11</b>	<b>Betreuungsmöglichkeiten für Kinder</b> .....	19
11.1	Kindertagesstätten und alternative Betreuungsmöglichkeiten des Studentenwerkes Thüringen .....	19
11.1.1	Jena und Besonderheit: Willkommenspaket .....	19
11.1.2	Weimar und Besonderheiten .....	21
11.1.3	Erfurt .....	21
11.1.4	Besonderheiten in Erfurt .....	21
11.1.4.1	Audit „Familiengerechte Hochschule“ und KinderLaden .....	21
11.1.4.2	Angebote von und in der Stadt .....	22
11.1.5	Ilmenau .....	23
11.1.6	Nordhausen .....	23
11.1.7	Schmalkalden .....	23
<b>12</b>	<b>Behördengänge</b> .....	24
12.1	Vor der Geburt des Kindes .....	24
12.2	Nach der Geburt des Kindes .....	24
<b>13</b>	<b>Wohnen mit Kind</b> .....	25
<b>14</b>	<b>Informationsveranstaltungen des Studentenwerks „Studium und Kind“ am Standort Jena, Weimar und Erfurt</b> .....	25
<b>15</b>	<b>Adressen, die weiter helfen</b> .....	26
15.1	Jena .....	26
15.2	Weimar .....	30
15.3	Erfurt .....	32
15.4	Ilmenau .....	36
15.5	Nordhausen .....	38
15.6	Schmalkalden .....	39
15.7	Eisenach .....	40
15.8	Gera .....	41
Notizen:	.....	42

# 1 Organisation des Studiums

## 1.1 Beurlaubung

Das Thüringer Hochschulgesetz legt fest, dass sich jeder Studierende in der Regel bis zu insgesamt 2 Semester beurlauben lassen kann.

In Anlehnung an das Mutterschutz- und Erziehungsgeldgesetz, das für berufstätige Frauen die Freistellung von der Arbeit regelt, können Studentinnen eine Beurlaubung beantragen, wenn die Zeit des Mutterschutzes - sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung - in die Vorlesungszeit fällt.

Die Elternzeit regelt die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Auch für diesen Zeitraum kann man sich beurlauben lassen – also insgesamt 3 Jahre (6 Semester).

Die Urlaubssemester wegen Mutterschutz und Erziehung eines Kindes werden auf die o. g. Begrenzung der Urlaubssemester nicht angerechnet, so dass auch aus anderen Gründen (z.B. Praktikum, studienbedingter Auslandsaufenthalt) noch eine Beurlaubung möglich wäre.

Eine Beurlaubung ist im Zeitraum der Rückmeldung zu beantragen und sie gilt für das gesamte Semester.

Dem Antrag ist die Kopie des Mutterpasses bzw. eine inhaltsgleiche ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der der errechnete Geburtstermin hervorgeht. Nach der Entbindung ist eine Kopie der Geburtsurkunde nachzureichen.

Auch der studierende Vater kann sich wegen Erziehung eines Kindes beurlauben lassen. In diesem Fall muss seine Vaterschaft aus der Geburtsurkunde ersichtlich sein und ein Nachweis (ggf. Bescheinigung der Meldebehörde bzw. eigene Versicherung an Eides statt) geführt werden, wonach das Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, auch selbst betreut und erzogen wird. Davon wird in aller Regel ausgegangen, wenn das Kind im gleichen Haushalt wie der Vater lebt.

Beurlaubte Studierende können bei bestimmten Urlaubsgründen von der Zahlung des Semesterbeitrages befreit werden.

Der Urlaubsgrund „Mutterschutz/Elternzeit“ ist ein solcher Beurlaubungsgrund. Voraussetzung für eine Rückerstattung ist allerdings die Beantragung noch vor Beginn des betreffenden Semesters.

Sofern die Beurlaubung bereits im Zeitraum der Rückmeldung beantragt wird, braucht der Betrag gar nicht erst überwiesen zu werden und man gibt dies bei der Abgabe oder der Übersendung des Urlaubsantrages gleich direkt an, damit im Studentensekretariat Klarheit besteht.

Zu beachten ist, dass mit der Beitragsbefreiung Vergünstigungen (Bahnticket, Semesterticket, Mensa-Essen, Freizeit-Unfallversicherung) wegfallen.

Deshalb ist abzuwägen, ob eine Befreiung sinnvoll ist.

Die Regelungen zu einer Beurlaubung sind in der Immatrikulationsordnung der jeweiligen Hochschule zu finden.

Zusätzlich besteht während des Urlaubssemesters aber noch die Möglichkeit, sich nur von dem Beitrag zum Semesterticket befreien zu lassen (nur FH-Erfurt) bzw. die Rückerstattung dieses Beitrags zu beantragen. Der Antrag ist auch hier vor Semesterbeginn zu stellen.

## **Der Antrag auf Beurlaubung ist für jedes Semester neu zu stellen.**

Eine Alternative zur Beurlaubung ist das Teilzeitstudium (gilt nicht für alle Studiengänge und -fächer), wobei weniger Veranstaltungen pro Semester (auch für einzelne Semester, z.B. während der Erziehungszeit) belegt werden. Entsprechend verlängert sich auch die Regelstudienzeit.

Weitere Auskünfte erteilen auch Studentenamt/Studentensekretariate/Servicezentren für studentische Angelegenheiten der Hoch- u. Fachhochschulen. (siehe Abschnitt: „Adressen, die weiter helfen“)

## **1.2 Auswirkungen der Beurlaubung**

Urlaubssemester gelten nicht als Fachsemester; die Hochschulsemester laufen weiter. Die Urlaubssemester werden bei der Berechnung der Langzeitstudiengebühren außer Acht gelassen.

Während der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf BAföG. Es verschiebt sich die Zeit der Förderung um diese/s Urlaubssemester.

Ob während der Beurlaubung Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbracht werden dürfen, regelt die jeweilige Immatrikulationsordnung der Hochschule bzw. die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

Prüfungsleistungen sollten nach direkter Absprache mit dem jeweiligen Prüfungsamt dann möglich sein, wenn es sich um eigenständige Prüfungsleistungen handelt, die sich nicht aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen o. ä. ergeben dürfen.

Darüber hinaus können sich weitere finanzielle Auswirkungen bei Kindergeld, Krankenkasse u. ä. ergeben.

## **1.3 Exmatrikulation**

Mit Ablauf des Semesters, in dem der Abschluss des Studiums erfolgt ist, wird die Exmatrikulation vorgenommen, es sei denn, ein früherer Termin wird beantragt.

**Mutterschutz oder Erziehung des Kindes machen eine Exmatrikulation nicht erforderlich.**

Die Einführung einer neuer Studienordnung o. ä. kann z.B. dann ein Problem werden, wenn bereits erbrachte Leistungen bei der Rückkehr ins Studium nicht mehr anerkannt werden. Zulassungsbeschränkte Studienplätze können im Fall der Exmatrikulation ggf. verloren gehen.

In geeigneten Studiengängen ist bei besonderen familiären Verpflichtungen auch der Übergang in ein Teilzeitstudium denkbar, wobei auch hier Auswirkungen auf BAföG u. ä. möglich sind.

**Hinweis: Geeignete Studiengänge erfragen Sie direkt in Ihrer Studienberatung oder im Studierenden Service Center oder Studentensekretariat der jeweiligen Hochschulen und Universitäten oder informieren sich z.B. unter: [www.familie.uni-jena.de/Teilzeitstudiengänge](http://www.familie.uni-jena.de/Teilzeitstudiengänge).**

## 2 Kindergeld

Kindergeld ist steuerfreies Einkommen und beträgt seit 01.01.2009 monatlich:

- 164,00 € für das 1. und 2. Kind
- 170,00 € für das 3. Kind
- 195,00 € für jedes weitere Kind.

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht nicht nur für leibliche Kinder, sondern auch für adoptierte Kinder sowie Pflege- und Stiefkinder.

### 2.1 Eigenes Kindergeld

Eltern erhalten Kindergeld für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Weiterzahlung erfolgt in Ausbildung (Verlängerung um Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes).

Kindergeld kann ab Januar 2007 grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weitergezahlt werden.

Dies gilt erstmalig für nach dem 01.01.1983 geborene Kinder.

Darüber hinaus gelten folgende Übergangsregelungen:

Kinder, die im Jahr 2006 das 26. oder 25. Lebensjahr vollendet haben, werden kindergeld-rechtlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt.

Noch bis zum 26. Lebensjahr werden solche Kinder berücksichtigt, die im Jahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten.

**Die Familienkasse wertet eine Beurlaubung als Unterbrechung der Ausbildung, d.h., die Zahlung muss eingestellt werden.**

Dies gilt nicht u.a. bei Beurlaubung wegen Mutterschutz.

In diesem Fall wird das Semester berücksichtigt, in dem die Entbindung zu erwarten ist und längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist endet (8 Wochen nach der Entbindung).

Wird im darauf folgenden Semester das Studium fortgesetzt, wird auch die Zeit vom Ende der Schutzfrist bis zum Semesterbeginn anerkannt.

Bei einer weiteren Beurlaubung wird kein Kindergeld gezahlt.

Die Zahlung des Kindergeldes ist nicht nur vom Alter und dem Ausbildungsstatus abhängig. Auch eigene Einkünfte werden angerechnet, z.B. eigener Verdienst, BAföG-Leistung zu 50 %.

Bei Einkünften von mehr als 7.680 €/Jahr ist das gesamte Kindergeld zurück zu zahlen.

Eltern von verheirateten Kindern haben keinen Anspruch mehr auf Kindergeld, es sei denn, sie kommen auch weiterhin für deren Unterhalt auf, weil der Ehepartner ein zu geringes oder kein Einkommen hat.

### 2.2 Kindergeld für das geborene Kind

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich bei der zuständigen Familienkasse gestellt werden.

Die Familienkassen befinden sich bei den Agenturen für Arbeit in Jena, Erfurt, Ilmenau und Nordhausen. Die Ilmenauer Agentur für Arbeit ist auch für Schmalkalden

zuständig. Die Weimarer Agentur für Arbeit nimmt auch Anträge für die Familienkasse Erfurt entgegen.

Dem Antrag ist eine Geburtsurkunde beizufügen.

Der Antragsvordruck befindet sich auch im Internet unter: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

### 3 Elterngeld

Grundsätzliches:

- Das Elterngeld tritt an die Stelle des Erziehungsgeldes
- Es gilt für Kinder, die ab dem 1. Januar 2007 geboren werden
- Ein bereits bestehender Erziehungsgeldanspruch bleibt für den bewilligten Zeitraum bestehen

Fristen: Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten 3 Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld bei der zuständigen Elterngeldstelle eingegangen ist.

Anspruch auf Elterngeld haben alle Eltern, die keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit (bis zu 30 Stunden pro Woche) nachgehen, also auch Studierende. In Ausnahmefällen haben auch Verwandte dritten Grades Anspruch auf Elterngeld, wenn sie Zeit für die Betreuung eines Kindes investieren.

Die Bezugsdauer des Elterngeldes beträgt in der Regel zwölf Monate, die Mindestzahlungshöhe 300,00 €. Eine Verlängerung auf vierzehn Monate ist unter eingeschränkten Bedingungen möglich.

Da das Elterngeld als Lohnersatzleistung fungiert, wird der Zahlbetrag am durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten zwölf Monate mit 67% des entfallenen Nettoeinkommens vor der Geburt des Kindes berechnet.

Gering verdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Liegt das bereinigte Nettoeinkommen eines betreuenden Elternteils vor der Geburt des Kindes unter 1.000 € monatlich, so wird die Ersatzrate in kleinen Schritten von 67 % auf bis zu 100 % erhöht.

Beispiel: Verfügt ein Studierender über 400 Euro monatliches Einkommen, steigt die Ersatzrate von 67% auf 97% und er erhält 388 Euro Elterngeld monatlich.

**Studierende, die vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten den Mindestsatz für zwölf Monate und können nicht auf vierzehn Monate verlängern.**

Durch eine Streckungsoption ist es möglich das Elterngeld in halbiertes Zahlungshöhe doppelt so lange zu beziehen. Am Beispiel des nicht erwerbstätigen Studierenden: **150 € für 24 Monate statt 300 € für 12 Monate** (insgesamt: 3600 € beim früheren Erziehungsgeld erhielt man 300 € für 24 Monate). Sollten Sie eine solche Streckung in Betracht ziehen, empfiehlt es sich jedoch, vorher noch einmal die Allgemeine Sozialberatung in Anspruch zu nehmen. (siehe Abschnitt: Adressen, die weiter helfen)

Beide Partner können auch gleichzeitig Elterngeld beziehen, dann reduziert sich die Zahl der Monate entsprechend.

Wird ein weiteres Kind geboren, wird bis zum 36. Lebensmonat des ersten Kindes zusätzlich zum Elterngeld ein **Geschwisterbonus** von mindestens 75,00 € gezahlt. Voraussetzung ist, dass mindestens ein weiteres Kind unter drei Jahren oder zwei weitere Kinder unter sechs Jahren mit im Haushalt leben.

Berechnungsmöglichkeit unter: [www.elterngeldrechner.de](http://www.elterngeldrechner.de)

Kostenlose Bestellung der Broschüre „Elterngeld, Elternzeit“ bei [broschuerenstelle@bmfjsfj.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfjsfj.bund.de)

### 3.1 Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten 14 Monate Elterngeld, wenn:

- ihnen das Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht,
- sie ohne den anderen Elternteil mit dem Kind in einer Wohnung leben,
- eine Minderung ihres Erwerbseinkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt (wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist, wird das Elterngeld nur 12 Monate gezahlt)

Auch bei Alleinerziehenden kann die Bezugsdauer des Elterngeldes bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl Monate verlängert werden, d.h., Sie können auch bei alleinigem Sorgerecht bis zu 28 Monate halbes Elterngeld beziehen.

### 3.2 Elterngeld für internationale Studierende

Studierende aus der EU haben Anspruch auf Elterngeld, Studierende aus Drittstaaten hingegen in der Regel nicht.

Informationen diesbezüglich erhalten Sie beim Amt für Versorgung.

## 4 Landeserziehungsgeld

Landeserziehungsgeld wird in Thüringen seit dem 01.07.2006 vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes gewährt und beträgt monatlich:

- Für das 1. Kind: 150,00 €
- Für das 2. Kind: 200,00 €
- Für das 3. Kind: 250,00 €
- ab dem 4. Kind: 300,00 €

**Betreuen die Eltern das Kind selbst oder privat, wird es an die Eltern ausgezahlt.**

**Bei Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. in Tagespflege, werden bis zu 150,00 € des Landeserziehungsgeldes an die betreuende Einrichtung abgetreten.**

Wird das Kind im Verlaufe eines Monats an- bzw. abgemeldet, stehen dem Träger der Einrichtung pro angemeldetem Tag ein dreißigstel des Monatsbeitrages zu. Nutzen Eltern den Betreuungsplatz weniger als 9 Stunden täglich, erfolgt auf Antrag die anteilige Erstattung des Landeserziehungsgeldes.

Das Landeserziehungsgeld ist ebenso bei der Erziehungsgeldstelle der Wohnsitzgemeinde zu stellen (höchstens 6 Monate rückwirkend).

## 5 Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Die Studentinnen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten Mutterschaftsurlaub für 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung (bei Früh- oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen) .

In dieser Zeit besteht absolutes Beschäftigungsverbot.

Das Mutterschaftsgeld ist eine Leistung, die nicht von allen Studentinnen beansprucht werden kann. Es steht immer **im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis**, das durch fortgeschrittene Schwangerschaft und Geburt unterbrochen wird (siehe Abschnitt: „Leistungen der Krankenkassen“).

## 6 Elternzeit

Nach der Mutterschutzfrist kann Elternzeit genommen werden.

Dazu ist sowohl die Mutter als auch der Vater berechtigt.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zum dritten Lebensjahr des Kindes, wobei ein Anteil von bis zu 12 Monaten auch auf die Zeit bis zum achten Lebensjahr des Kindes übertragen werden kann.

Wer Elternzeit nimmt, kann in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten.

Kostenlose Bestellung der Broschüre „Elterngeld, Elternzeit“ bei [broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de)

## 7 Krankenversicherung

### 7.1 Versicherungsmöglichkeiten

In Abhängigkeit vom Alter und den eigenen Einkünften können Studierende beitragsfrei familienversichert sein, entweder bei einem Elternteil oder bei dem Ehepartner, der selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist.

Die Familienversicherung bei den Eltern kann längstens bis zum 25. Lebensjahr bestehen, bei Wehr- oder Zivildienst verlängert sie sich um diese Zeiten.

Bei einem studentischen Ehepaar ist die Familienversicherung bei dem jeweiligen Elternteil weiterhin möglich.

Die Einkommensgrenze für die Familienversicherung liegt grundsätzlich bei:

- 350,00 €/Monat bei unregelmäßigen Tätigkeiten, bzw.
- 400,00 €/Monat bei der Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob)

Die o.g. Grenzen können innerhalb eines Jahres für 2 Monate überschritten werden.

Endet die Familienversicherung wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen, tritt in der Regel die eigene Versicherungspflicht ein, meistens in Form der studentischen Krankenversicherung.

Diese endet mit dem 30. Lebensjahr oder mit Ablauf des 14. Fachsemesters. Danach erfolgt eine freiwillige Krankenversicherung.

Bei verheirateten Studierenden mit Kind reicht es aus, wenn ein Ehepartner pflichtversichert ist, so dass sowohl Partner als auch Kind familienversichert sein können.

Bei alleinerziehenden Studierenden hat das eigene Kind nur dann einen Anspruch auf Familienversicherung bei dem alleinerziehenden Elternteil, wenn dieser selbst gesetzlich krankenversichert ist.

Wenn der alleinerziehende Studierende noch Anspruch auf die Familienversicherung hat, kann sie/er bei der Krankenkasse prüfen lassen, ob die Familienversicherung des Kindes bei einer anderen Person (Großeltern, anderer Elternteil) möglich ist.

Während einer Beurlaubung bleibt die Krankenversicherungspflicht bestehen.

## **7.2 Verlängerung der Versicherungspflicht**

Studentinnen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben oder über das 14. Fachsemester hinaus studieren, fallen nicht mehr unter die gesetzliche Versicherungspflicht. Sie müssen sich freiwillig weiterversichern. Dabei werden die Beiträge nicht unwesentlich erhöht. Allerdings können Gründe geltend gemacht werden, die als Ausnahme eine Verlängerung der Versicherung ermöglichen.

**Für Studierende mit Kindern ist vor allem interessant, dass Schwangerschaft und Kindererziehung die Versicherungspflicht um drei Semester verlängern können.**

Im Einzelfall sollte immer die persönliche Situation geschildert werden, wenn eine Verlängerung angestrebt wird. Da es neben Schwangerschaft und Kindererziehung noch andere Umstände gibt, die eine Verlängerung ermöglichen. Auskunft bei den Krankenkassen.

## **7.3 Leistungen der Krankenkasse bei Schwangerschaft und Mutterschutz**

Studentinnen in einem Arbeitsverhältnis erhalten für die Dauer der Schutzfristen Mutterschaftsgeld, maximal 13 €/Tag.

Die Gewährung von Mutterschaftsgeld (nach § 200 RVO) setzt drei Bedingungen voraus:

- Für die Studentin muss zu Beginn der Mutterschutzfrist eine eigene Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Krankenkasse bestehen. Eine Familienversicherung begründet keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.
- Die Studentin muss bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld haben. Dieser Anspruch besteht grundsätzlich bei allen pflichtversicherten Beschäftigten. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ist auch dann gegeben, wenn wegen der gesetzlichen Mutterschutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.
- Zu Beginn der Schutzfrist (sechs Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstermin) muss grundsätzlich ein Arbeitsverhältnis

bestanden haben. Der Anspruch ist nicht ausgeschlossen, wenn das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst wurde, ein Heimarbeitsverhältnis besteht oder Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezogen wurden.

Weitere Leistungen der Krankenkasse:

- Medikamente in Bezug auf die Schwangerschaft sind zuzahlungsfrei.
- Bei reinen Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft entfällt die Praxisgebühr.
- Bei einer stationären Entbindung ist keine Zuzahlung für den Aufenthalt im Krankenhaus zu entrichten (ansonsten beträgt die Zuzahlung 10 €/Tag für höchsten 28 Tage im Jahr).
- Es besteht eine freie Wahl einer Hebamme, die Suche wird unterstützt durch Krankenhäuser und Arztpraxen. Für Kurse und die Entbindung entstehen keine Kosten, die Hebamme rechnet direkt mit der Krankenkasse ab.
- Ob eine Frühgeburten-Prävention in Form eines Selbsttestes angeboten wird, kann bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden.

Ist die Studentin familienversichert oder privat versichert und steht bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis, kann ein Antrag auf Mutterschaftsgeld an das Bundesversicherungsamt gestellt werden. Das Mutterschaftsgeld ist eine einmalige Leistung von höchstens 210 €.

## 8 BAföG

Seit dem 01.1.2008 erhöht sich der Bedarf nach §§ 13 ff. BAföG für Studierende mit Kind(ern), wenn sie mit einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, um 113 € für das erste und 85 € für jedes weitere Kind.

Dieser Kinderzuschlag wird für den selben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt.

Zu Beginn des 5. Fachsemesters ist die Vorlage des Leistungsnachweises zu erbringen.

**Kommt es wegen Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes zu einer Verzögerung im Grundstudium (Vordiplom, Zwischenprüfung), ist eine Verschiebung des Leistungsnachweises zu beantragen.**

Wurde der Leistungsnachweis am Ende des 4. Fachsemesters ausgestellt, bestätigt dies, dass keine Beeinträchtigung des Studiums vorliegt.

Verzögerungen, die in dieser Zeit begründet sind, werden rückwirkend nicht mehr berücksichtigt.

Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für das Kind gelten nicht als Grund für eine BAföG-Verlängerung oder für die Verschiebung des Leistungsnachweises.

**Verlängert sich das Studium wegen Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr über die Förderungshöchstdauer (Regelstudienzeit) hinaus, wird weitere Förderung gewährt.**

Gründe für die Verlängerung:

- Schwangerschaft/Geburt = 1 Semester insgesamt
- für die Elternzeit bis zum 5. Lj. = 1 Semester pro Lebensjahr
- für die Elternzeit im 6. und 7. Lj. = 1 Semester insgesamt
- für die Elternzeit im 8., 9. und 10. Lj. = 1 Semester insgesamt

Betreuungssemester können geteilt werden.

**Die über die Förderungshöchstdauer hinaus aus o. g. Gründen gewährte Förderung ist ein Vollzuschuss und muss nicht zurück gezahlt werden.**

Wer auf Grund von Schwangerschaft studierunfähig ist (Krankschreibung), kann für maximal 3 Monate weiterhin BAföG erhalten.

Ist abzusehen, dass die Studierunfähigkeit darüber hinaus andauert, ist eine Beurlaubung zu beantragen.

Anspruch auf BAföG besteht u. a. nur dann, wenn das Studium vor dem 30. Lebensjahr begonnen wird.

Falls aber die Betreuung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr der Grund dafür ist, dass das Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht begonnen werden konnte, kann BAföG bewilligt werden, wenn die Ausbildung unverzüglich, nachdem die Hindernisgründe weggefallen sind, aufgenommen wird. Allerdings bleibt nur eine Orientierungsphase von bis zu 3 Jahren nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule bis zum Beginn der Kindererziehungszeit außer Betracht.

**BAföG-Empfänger mit eigenem Einkommen** haben Hinzuverdienstgrenzen zu beachten:

- ohne Kind = ≈ 400 € brutto/Monat
- mit 1 Kind = ≈ 1.000 € brutto/Monat
- mit 2 Kindern = ≈ 1.550 € brutto/Monat

Entscheidend ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum, so dass die o. g. Monatsbeträge auf 1 Jahr hoch zu rechnen sind.

Liegt das Einkommen höher, kommt es zur Anrechnung auf die BAföG-Leistung.

Vom Bundesverwaltungsamt erhält man nach ca. 4 ½ Jahren einen Rückzahlungsbescheid und hat 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer die Darlehenssumme (50 % der BAföG-Leistung) zurück zu zahlen.

Zu BAföG-Fragen ist in jedem Falle eine persönliche Beratung im Amt für Ausbildungsförderung ratsam.

### **Sprechzeiten Jena:**

Am Planetarium 4, Tel.: 03641/93 05 60 und 93 05 62, Fax: 93 05 89

Di 13.00 – 16.30 Uhr

Do 9.00 – 12.30 Uhr oder

Servicebüro:

Am Planetarium 4, Tel.: 03641/93 05 70 und 93 05 72, Fax: 93 05 89

Mo - Do 9.00 – 16.00 Uhr

Fr 9.00 – 14.00 Uhr

### ***Sprechzeiten Weimar:***

Marienstr. 15 a, Tel.: 03643/58 15 60, Fax: 03643/58 15 62

Mo, Do 13.00 – 14.30 Uhr  
Di 14.30 – 16.30 Uhr  
Fr 10.00 – 12.00 Uhr

### ***Sprechzeiten Erfurt:***

Nordhäuser Straße 63, Tel.: 0361/73 71 853, Fax: 0361/73 71 992

Mo, Mi 13.00 - 15.00 Uhr  
Fr 9.00 - 11.30 Uhr

### ***Sprechzeiten Ilmenau:***

Max-Planck-Ring 18, Tel.: 03677/69 27 52, Fax: 03677/69 19 24

Di, Do 13.00 – 15.00 Uhr

oder

Servicebüro:

Max-Planck-Ring 18, Tel.: 03677/69 38 11, Fax: 03677/69 19 24

Mo, Mi 11.00 – 13.00 Uhr  
Di, Do 11.00 – 12.30 Uhr  
Fr 10.00 – 12.00 Uhr

### ***Sprechzeiten Nordhausen:***

Weinberghof 4, Tel.: 03631/42 08 89 und 42 08 82, Fax: 03631/42 08 30

Mo – Do 10.00 – 14.00 Uhr  
Fr 10.00 – 12.00 Uhr

### ***Sprechzeiten Schmalkalden:***

Blechhammer 9b, Tel.: 03683/46 91 14 und 46 91 15, Fax: 03683/46 91 13

Di 10.00 – 13.00 Uhr  
Mi, Do 13.00 – 15.00 Uhr

## **9 Finanzielle Hilfe**

### **9.1 Sozialleistungen nach SGB II**

Grundsatz:

**Studierende sind grundsätzlich von den Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII ausgeschlossen.** Sie können für den ausbildungsgeprägten Unterhaltsbedarf wie Regelbedarf (Essen, Trinken, Strom etc.) und die Kosten der Unterkunft keine Leistungen erhalten, da die Ausbildung dem Grunde nach gemäß den Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem SGB III förderfähig ist. Hierbei kommt es nicht auf den tatsächlichen Bezug von Ausbildungsförderung an, sondern auf die grundsätzliche Förderfähigkeit der Ausbildungsart. Individuelle Ablehnungsgründe wie z.B. im BAföG die Überschreitung der Förderungshöchstdauer führen nicht zu einem Anspruchserwerb.

In besonders schwerwiegenden Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII als Darlehen gewährt werden. Ein solcher besonders schwerwiegender Härtefall unterliegt jedoch strengsten Prüfkriterien.

### **Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II:**

Eine Anspruchsberechtigung für Studierende ist dann denkbar, wenn die Ausbildung nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung tatsächlich nicht förderfähig ist. Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn die Ausbildung tatsächlich nicht besucht wird und der Studierende entsprechend beurlaubt worden ist (z.B. Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Kinderbetreuung). Entsprechend kann dann ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt werden.

Die Leistung nach dem SGB II umfasst:

- ALG II Regelleistung § 20 SGB II (RL) für Bedarfe des täglichen Lebens (wie z.B.: Ernährung, Kleidung Haushaltsenergie) seit 01.07.2007
  - für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende: 347 €
  - für Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende: 312 €
  - für Kinder ab dem 15. Lebensjahr und Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft bis zum 25. Lebensjahr: 276 €
  - für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr: 207 €
- Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung § 22 SGB II
- Übernahme Krankenversicherung, wenn keine Familienversicherung mehr möglich ist: Es besteht im SGB II Bezug grundsätzlich Krankenversicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung gem. § 5 SGB V.

**Minderjährige Kinder haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen.** Als Teil der Bedarfsgemeinschaft erhalten sie Sozialgeld in gleicher Höhe. Ein Elternteil, der selbst keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, kann trotzdem einen Anspruch für sein Kind geltend machen.

Weiterhin gibt es so genannte Mehrbedarfe für besondere Bedarfstatbestände (§ 21 SGB II), welche nicht von der Regelleistung umfasst sind. Diese Mehrbedarfstatbestände können auch immatrikulierte Studentinnen beantragen, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung besuchen. Für folgende Tatbestände ist ein Mehrbedarf anerkannt:

- **Mehrbedarf für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche** in Höhe von 17 % der maßgeblichen Regelleistung,
- **Mehrbedarf wegen Alleinerziehung** in Höhe von 36 % der maßgeblichen Regelleistung, wenn das Kind unter sieben Jahre alt ist und bei mind. zwei Kindern unter 16 Jahren. Ab drei Kindern in Höhe von 12 % der maßgeblichen Regelleistung pro Kind,
- **Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung** bei medizinisch notwendiger Kostform in Höhe des ärztlich bescheinigten Bedarfes.

Besondere Bedarfe aus Anlass der Geburt eines Kindes können gemäß § 23 Abs. 3 SGB II als einmalige Leistungen beantragt und erbracht werden. Im Einzelnen sind dies Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und die Erstausrüstung für das Kind. Diese Leistungen nach dem SGB II sind zweckgebunden. Die Verwendung ist entsprechend nachzuweisen.

Insofern die Leistungen nach dem SGB II den Bedarf nicht vollständig decken konnten, besteht die Möglichkeit, ergänzende Leistungen zu beantragen. Hierzu können Sie sich mit dem Arbeitslosengeld II- Bescheid an folgende Stellen wenden:

- **in Jena:** an das Familienzentrum
- **in Weimar:** an „Pro Familia“
- **in Erfurt:** an „Pro Familia“
- **in Ilmenau:** an die Schwangeren u. Familienberatung des DRK
- **in Schmalkalden:** an AWO AJS gGmbH Schwangerschaftsberatungsstelle
- **in Nordhausen:** an Familienzentrum-Nordhausen-Jugendsozialwerk bzw. Schwangerschaftsberatung-Jugendsozialwerk
  
- **in Gera:** an Landesverband Thüringen e.V.
- **in Eisenach:** an Caritas Kreisstelle Eisenach
- **sowie Thüringer Stiftungen und Verbände (siehe Adressen im Anhang)**

Dort erhalten Sie Auskünfte, um einen Antrag bei der Stiftung „Mutter und Kind... „ zu stellen (siehe Abschnitt „Stiftungen“).

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sind nachrangig. Das bedeutet, dass zunächst sämtliche eigene Einkünfte und alle Hilfemöglichkeiten von anderen, wie zum Beispiel Angehörigen, zur Deckung des eigenen Lebensbedarfes herangezogen werden müssen.

Somit sind grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert auf den Hilfebedarf anzurechnen. Weiterhin ist vorhandenes Vermögen zu berücksichtigen, wenn es die gesetzlichen Freibeträge übersteigt.

Insbesondere Unterhaltsansprüche müssen vom Antragsteller geltend gemacht werden oder gehen auf den Träger der Grundsicherung über.

Die o. g. Leistungen nach dem SGB II können Sie beantragen:

- **in Jena:** JENArbeit, Tatzendpromenade 2a, 07745 Jena
- **in Weimar:** ARGE SGB II Weimar/ Apolda, E.-Rosenthal-Str. 43, 99423 Weimar
- **in Erfurt:** ARGE SGB II Erfurt, Max-Reger-Str. 1, 99096 Erfurt
- **in Ilmenau:** ARGE SGB II Ilm-Kreis, Schwanitzstr. 2a, 98693 Ilmenau
- **in Nordhausen:** ARGE SGB II Landkreis Nordhausen, Uferstr. 2, 99734 Nordhausen
  
- **in Schmalkalden:** ARGE-Beratungsstelle der Stadt Schmalkalden, Eichelbach 1, 98574 Schmalkalden, ARGE Schmalkalden Agentur für Arbeit, SGB II Schmalkalden-Meiningen, Berliner-Str. 1a, 98617 Meiningen
  
- **in Eisenach:** ARGE Grundsicherung Eisenach, Ernst-Thälmann-Str. 78a, 99817 Eisenach
  
- **in Gera:** ARGE SGB II Stadt Gera, Reichstr. 15, 07545 Gera

**Hinweis:** Diese Ausführungen sind nicht abschließend. Zur Feststellung eines konkreten Anspruches ist eine Antragstellung bei der entsprechend zuständigen ARGE oder optierenden Kommune erforderlich.

## 9.2 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist vorgesehen für Eltern mit geringem Einkommen (Alleinerziehende 600,00 €, Paare 900,00 €), die in ihrem Haushalt unverheiratete Kinder unter 25 Jahre versorgen. Anträge auf Kinderzuschlag werden von der

Familienkasse Ihrer Agentur für Arbeit entgegengenommen (Höhe 140 €/Kind für längstens 36 Monate). Kinderzuschlag erhalten Eltern, die zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den des Kindes. Personen mit Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe bzw. Empfängern von ALG II wird kein Kinderzuschlag gewährt.

Der Zuschlag ist bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Antragsformulare und Informationen gibt es im Internet unter: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) oder [www.bmfsj.de/Kinderzuschlagsrechner](http://www.bmfsj.de/Kinderzuschlagsrechner)

### 9.3 Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschussleistungen erhält ein Kind, wenn es bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil keinen oder nur einen geringen Unterhalt erhält.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ist in Regelbeträgen festgelegt. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) betragen seit dem 01.01.2009 monatlich:  
für Kinder bis unter 6 Jahren: 117 €  
für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren: 158 €  
Diese Leistung wird für insgesamt 72 Monate gezahlt, längstens bis zum 12. Lebensjahr des Kindes.

Der Unterhaltsvorschuss ist schriftlich bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle (meistens das Jugendamt) zu beantragen. Der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil wird über die Zahlung des Vorschusses unterrichtet und zur Zahlung aufgefordert. Der Unterhaltsvorschuss ist eine vorrangige Sozialleistung.

### 9.4 Wohngeld

Das Wohngeld ist ein Mietzuschuss und ist abhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der zuschussfähigen Miete.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind:

- Bezieher von ALG II/ Sozialgeld
- Bezieher von SGB XII-Leistungen
- Studierende, die BAföG erhalten (Ausnahme: Die BAföG-Leistungen werden nur als Vollدارlehen bewilligt)

**Studierende, die (dem Grunde nach) BAföG erhalten *und* ein Kind haben, können einen Wohngeldanspruch geltend machen.**

**Studierende, die (dem Grunde nach) *kein* BAföG erhalten (unabhängig von der (Eltern-)Einkommensanrechnung oder der Vermögensanrechnung) und vom ALG II ausgeschlossen sind, können einen Wohngeldanspruch geltend machen.**

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Hauptwohnsitz am Hochschulort,
- keine nur vorübergehende Abwesenheit, sondern eine endgültige Trennung vom Elternhaus,

- nicht nur zum Zweck des Studiums ausgezogen,
- eigener Hausstand,
- nur geringe finanzielle Unterstützung durch die Eltern,
- glaubwürdiges Einkommen (Kindergeld, Erziehungsgeld wird nicht angerechnet).

Bei Studierenden, die in einer WG leben, ist folgende Nachweisführung wichtig:

- eigener Single-Haushalt innerhalb der WG (nur das eigene Zimmer wird bewohnt, Küche, Bad, Flur usw. werden nur mitgenutzt!),
- eigenes Zimmer darf kein Durchgangszimmer sein,
- die mitgenutzten Räume sind nicht für gemeinsames Wohnen ausgestattet (z.B. Fernseher in Küche),
- es wird nicht zusammen gewirtschaftet.

**Studierende mit Kindern, bei denen keiner Sozialleistungen erhält, können einen Antrag auf Wohngeld für den Gesamthaushalt stellen.**

**Wenn ein Kind eines Studierenden Sozialgeld erhält, bleibt das Kind vom Wohngeld ausgeschlossen, aber die/der Studierende kann Wohngeld beantragen.**

Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats an gewährt, in welchem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Es wird im Allgemeinen für 12 Monate bewilligt.

Zuständig für die Bearbeitung des Antrags ist das jeweilige Sozialamt. Die Anschriften befinden sich im hinteren Teil.

## 9.5 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Privatpersonen können aus finanziellen Gründen (z.B. wenn sie ALGII, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen erhalten) auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden.

**BAföG- Empfänger sind antragsberechtigt, wenn sie nicht bei den Eltern leben.**

Den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht stellen Sie bei der GEZ, 50656 Köln, oder unter: [www.gez.de](http://www.gez.de).

Nummehr ist auch eine rückwirkende Befreiung von der GEZ-Gebühr möglich, wenn der Folgeantrag auf Befreiung vor Ablauf des zuerst bewilligten Befreiungszeitraumes (immer für 3 Monate) bei der GEZ gestellt wird. Der Studierende reicht innerhalb von 4 Monaten seinen neuen BAföG-Bescheid nach und kann sodann rückwirkend von den Rundfunk/Fernsehgebühren befreit werden.

## 9.6 Stiftungen

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unterstützt bedürftige Schwangere und Alleinerziehende in Form von finanziellen Zuschüssen. Es wird z.B. Unterstützung für Schwangerschaftsbekleidung, Baby-Erstausrüstung, Kinderwagen und Kinderzimmereinrichtung gegeben.

Diese Mittel werden nicht durch die Bundesstiftung selbst, sondern durch Landeseinrichtungen vergeben; in Thüringen besteht die Stiftung „Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“.

Ein Antrag auf Unterstützung kann in den Schwangerschaftsberatungsstellen bzw. Familienzentren oder bei pro familia gestellt werden (siehe oben bzw. bei „Adressen, die helfen“).

Nach der Geburt des Kindes ist eine Geburtsurkunde vorzulegen.  
Die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel ist nachzuweisen.

Die Mittel zur Unterstützung von Familien in Not stellt der Freistaat Thüringen zur Verfügung. Die Antragstellung erfolgt über die Schwangerschafts-, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen oder über die Jugendämter.

Stiftungshilfen werden nachrangig und nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen bewilligt.

## **9.7 Bildungskredit**

Zur Überwindung finanzieller Schwierigkeiten kann der Bildungskredit eine Hilfe sein. Er ist ein zinsgünstiges Darlehen zur Unterstützung von Studierenden, die sich in einer fortgeschrittenen Phase des Studiums (nach der Zwischenprüfung) befinden. Er wird in der Regel bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres und bis zum Ende des 12. Studienseesters und unabhängig von anderen Einkünften gewährt.

Das Darlehen wird in monatlichen Raten von 300 € ausgezahlt. Es können bis zu 24 Monatsraten bewilligt werden.

Nach 4 Jahren beginnt die Rückzahlungspflicht in monatlichen Raten von 120 €.

Der Antrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten.

[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

Der Bildungskredit ersetzt nicht die BAföG-Förderung und kann auch neben dem BAföG in Anspruch genommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf den Kredit besteht nicht.

# **10 Angebote des Studentenwerkes**

## **10.1 Härtefondsdarlehen**

Nach den Richtlinien für die Vergabe sozialer Leistungen vergeben das Deutsche Studentenwerk bzw. das Studentenwerk Thüringen (siehe: [www.stw-thueringen.de/Beratung und Soziales/Beratungsangebote/Allgemeine Sozialberatung/Härtefondsdarlehen/Richtlinien](http://www.stw-thueringen.de/Beratung%20und%20Soziales/Beratungsangebote/Allgemeine%20Sozialberatung/HaerTEfondsdarlehen/Richtlinien)) ein zinsloses Darlehen an Studierende, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind. Der Antragsteller muss jedoch versichern, dass er keine anderen Sozialleistungen bezieht.

Das Darlehen wird für maximal zwei Semester gewährt.

Die Gesamthöhe des Darlehens darf das 12-fache des monatlichen BAföG-Regelsatzes nicht übersteigen.

Die Rückzahlung hat 6 Monate nach Auszahlung der letzten Darlehenszahlung zu erfolgen. Die Mindestraten betragen 60,00 € pro Monat.

Die Antragstellung erfolgt in der Allgemeinen Sozialberatung des Studentenwerkes Thüringen (siehe Abschnitt: „Adressen, die weiter helfen“).

## **10.2 Wertmarken**

Als Zuschuss zum Essen kann das Studentenwerk Thüringen Wertmarken für das Mensa-Stammessen vergeben. Es können für maximal zwei Semester höchstens 50 Wertmarken ausgegeben werden.

Für die Beantragung sind erforderlich:

- Studienbescheinigung
- Einkommens- und Vermögensnachweis

- Erklärung über den Nichterhalt anderer Sozialleistungen
- Schriftliche Schilderung der eigenen finanziellen Situation

### 10.3 Mensa-Kinderausweis

Mit diesem Ausweis können die studentischen Eltern, die selbst in der Mensa oder Cafeteria zu Mittag essen, zusätzlich eine **kostenlose Kinderportion** für Kinder bis einschließlich 6 Jahren erhalten.

Folgende Unterlagen sind für die Beantragung notwendig:

- Aktuelle Studienbescheinigung oder Kopie des Studentenausweises
- Geburtsurkunde (oder Bescheinigung, die das Kind als eigenes ausweist)

Antragstellung in den **Informationszentren**:

**in Jena** Ernst-Abbe-Platz 5, Tel.: 03641/93 05 06, Fax: 03641/93 05 62  
 Öffnungszeiten  
 Mo, Mi, Do 9.00 – 16.00 Uhr  
 Di 9.00 – 17.00 Uhr  
 Fr 9.00 – 14.00 Uhr  
 E-Mail: infotake-jena@stw-thueringen.de

**in Weimar** Marienstr. 15 a, Tel.: 03643/58 15 06, Fax: 03643/58 15 05  
 Öffnungszeiten  
 Mo - Do 10.00 – 15.00 Uhr  
 Fr 10.00 – 14.00 Uhr  
 E-Mail: infotake-weimar@stw-thueringen.de

**in Erfurt** Allerheiligenstraße 20/21, Tel.: 0361/24 47 71 28,  
 Fax: 0361/24 47 71 29  
 Öffnungszeiten  
 Mo, Di 9.00 – 12.00 Uhr sowie 14.00 – 18.00 Uhr  
 Mi, Do 14.00 – 18.00 Uhr  
 Fr 10.00 – 14.00 Uhr  
 E-Mail: info@isiz-erfurt.de

**in Ilmenau** Akademisches Servicecenter, Max-Planck-Ring 1  
 Tel.: 03677/69 20 30 oder 69 33 11, Fax: 03677/69 20 50  
 Öffnungszeiten  
 Mo, Di, Do 12.00 – 15.00 Uhr  
 E-Mail: carola.oemus@stw-thueringen.de

**in Schmalkalden** Blechhammer 9b, Haus S, Tel.: 03683/46 91 17  
 Öffnungszeiten  
 Mi 11.00 - 15.00 Uhr  
 E-Mail: carola.oemus@stw-thueringen.de

# 11 Betreuungsmöglichkeiten für Kinder

Für die Betreuung eines Kindes stehen Plätze in Kindertagesstätten bzw. in Kindertagespflegestellen zur Verfügung.

Informationen über die Betreuungsmöglichkeiten von Kindern erteilen die Jugendämter. Eine Übersicht erhalten Sie auch im Internet, z. B. [www.jena.de](http://www.jena.de) oder [www.stadt.weimar.de](http://www.stadt.weimar.de). Die Anmeldung erfolgt über den Träger der Kindertagesstätte. Bei Kindern unter 2 Jahren ist beim Jugendamt der Nachweis zu erbringen, dass die Betreuung des Kindes wegen Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern erforderlich ist.

In Jena und in Erfurt benötigen alle Kinder vor Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes eine gültige Kita-Karte. Diese wird in Jena im Bürgeramt, Löbdergraben 12, in Erfurt im Jugendamt ausgestellt.

Das Studentenwerk Thüringen bietet für Kinder von Studierenden folgende Betreuungsmöglichkeiten an:

## 11.1 Kindertagesstätten und alternative Betreuungsmöglichkeiten des Studentenwerkes Thüringen

### 11.1.1 Jena und Besonderheit: Willkommenspaket

#### Kindertagesstätte: Fuchsturmweg

Anschrift: Fuchsturmweg 14, 07749 Jena  
Telefon: 03641/44 97 72  
E-Mail: [kita-fuchsturmweg@stw-thueringen.de](mailto:kita-fuchsturmweg@stw-thueringen.de)  
Öffnungszeiten: 6.00 – 17.30 Uhr  
Aufnahmealter: ab 12. Monat  
Außenanlage: großer Garten, in Hanglage am Waldrand gelegen mit u.a. kleinem Amphitheater und einer 8m langen Hangrutsche, komplett sanierte Villa

#### *Konzeptionelle Schwerpunkte:*

- Orientierung an verschiedenen reformpädagogischen Ansätzen,
- Teilnahme am bundesweiten Disseminationsprojekt "Kinderwelten" für vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung,
- vielfältige räumliche Gestaltung, z.B. Theaterspielraum, Bau- und Konstruktionszimmer, Hobbyraum, Forscherecke
- die Gruppen spielen in Stammgruppen mit kleiner Altersmischung, die Allerjüngsten in einer altershomogenen „Nestgruppe“

#### Kindertagesstätte: Landgrafenstieg

Anschrift: Landgrafenstieg 2  
07743 Jena  
Telefon: 03641/44 93 12  
E-Mail: [kita-landgrafenstieg@stw-thueringen.de](mailto:kita-landgrafenstieg@stw-thueringen.de)  
Öffnungszeiten: 6.30 – 17.30 Uhr  
Aufnahmealter: ab 7. Monat  
Außenanlage: großzügig angelegter Garten, im Zentrum der Stadt gelegen, Kriechtunnel, Badedusche mit Bachlauf, Grundsanierung 2001 u. modernen Bedürfnissen einer Kindereinrichtung angepasst

### *Konzeptionelle Schwerpunkte:*

- musikalische Früherziehung durch die Musik- und Kunstschule Jena
- Projekt „early is easy“: spielerisch Umgang mit englischer Sprache
- Teilnahme am bundesweiten Disseminationsprojekt „Kinderwelten“ für vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung

### **Kindertagesstätte: Seidelhaus**

Anschrift: Seidelstraße 3, 07749 Jena  
Telefon: 03641/39 58 27  
E-Mail: n. n.  
Öffnungszeiten: 6.00 – 17.30 Uhr  
Aufnahmearter: ab 7. Monat  
Außenanlage: kleiner Garten am Haus, weitläufiger Spielgarten in 5 Gehminuten zu erreichen  
Rekonstruktion des Hauses 2007 abgeschlossen

### *Konzeptionelle Schwerpunkte: (z. Zt. findet Überarbeitung statt)*

- Bewegung steht im Mittelpunkt
- Sprachförderung durch Musik und Bewegung
- regelmäßige Projektarbeit
- Spiel- und Krabbelgruppe für zukünftige Kita-Kinder

### **Flexible Kinderbetreuung auf dem Campus: JUNI-KINDER**

Das Studentenwerk Thüringen bietet in Zusammenarbeit mit der Universität und der FH Jena seit Dezember 2008 eine flexible Kinderbetreuung auf dem Uni-Campus an. Studierende Eltern und Beschäftigte des Studentenwerks sowie der Jenaer Hochschulen können hier ihre Kinder (max. 10) in die Hände einer ausgebildeten Erzieherin geben um beispielsweise Seminare oder die Bibliothek zu besuchen, Sprechzeiten wahrzunehmen oder einfach um alltägliche Elterndinge zu erledigen. Die Buchung eines Platzes kann blockweise (ein Block à 2 h) vorgenommen werden. Die Bezahlung erfolgt im Voraus gegen einen Beitrag von 4 € bzw. 6, 50 € für zwei Stunden.

**Wo?** Uni-Campus, Ernst-Abbe-Platz 3, Zi. E54  
**Wann?** Mo – Do 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 20.00 Uhr, Freitag 8.00 – 14.00 Uhr  
**Wie?** Täglich 2 bis 4 oder wöchentlich max. 10 Stunden  
**Wer?** Kinder im Alter ab 12 Wochen bis 6 Jahren  
Detaillierte Informationen gibt es in der INFOtake am Ernst-Abbe-Platz 5, telefonisch unter der 03641/93 05 06 oder unter der 03641/93 05 97.

### **Besonderheit in Jena**

Seit dem Sommer 2008 können Studentenelementern, deren Kind nach dem 01.01.2008 geboren wurde, unter Abgabe einer Kopie der Geburtsurkunde und der Vorlage des gültigen Studentenausweises, ein **Willkommenspaket** in der INFOtake Jena, Ernst-Abbe-Platz 5, 07743 Jena entgegennehmen. Dies wurde möglich durch Zusammenarbeit der beiden Hochschulen und des Studentenwerks Thüringen.

## 11.1.2 Weimar und Besonderheiten

### Kindertagesstätte: Merketal

Anschrift: Merketalstraße 48, 99425 Weimar  
Telefon: 03643/50 56 65  
E-Mail: kita-merketal@stw-thueringen.de  
Öffnungszeiten: 7.00 – 18.00 Uhr  
Aufnahmealter: ab 7. Monat  
Außenanlage: kleiner Garten, ruhig gelegen, in studentischer Wohnanlage integriert

#### *Konzeptionelle Schwerpunkte:*

- Bewegung durch regelmäßigen Sport und Aufenthalt im Freien
- bilinguale Bildung und Erziehung (Englisch/ Deutsch)
- teiloffene Gruppenarbeit

### **Besonderheit in Weimar:**

Im 2. Lebensjahr des Kindes bietet die Stadt Weimar eine beitragsfreie Kinderbetreuung an. Diese muss beim Kinder- und Jugendamt beantragt werden. Dort ist auch ein Antrag auf Gebührenerstattung bzw. -beteiligung möglich, wenn das Kind betreut wird und schon älter ist.

## 11.1.3 Erfurt

### Kindertagesstätte: Zwergenhaus

Anschrift: Nordhäuser Straße 63, 99089 Erfurt  
Telefon: 0361/73 71 851  
E-Mail: ute.burgholz@stw-thueringen.de  
Öffnungszeiten: 6.30 - 17.00 Uhr  
Aufnahmealter: ab 1 Jahr  
Außenanlage: ruhig gelegen, integriert auf dem Campus der Universität Erfurt

#### *Konzeptionelle Schwerpunkte:*

- Arbeit nach dem lebensbezogenen Ansatz, in dessen Focus das Kind in seiner Ganzheitlichkeit steht
- Arbeit in Projekten, dessen Themen jedem Kind entwicklungsfördernde Möglichkeiten bieten
- altersgemischte Gruppen als sehr gute Voraussetzungen für die Entwicklung sozialer Kompetenzen, zum Voneinander-Lernen und Helfen
- Erleben der vielfältigen kulturellen Angebote unserer Landeshauptstadt und Erfahren unserer wunderschönen Altstadt

## 11.1.4 Besonderheiten in Erfurt

### 11.1.4.1 Audit „Familiengerechte Hochschule“ und KinderLaden

Das Zertifikat zum Audit „Familiengerechte Hochschule“ wird von der Beruf & Familie gGmbH - einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung mit Sitz in Frankfurt/ M. vergeben. Ziel dieser Initiative ist eine größere Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie.

Die **Universität Erfurt** trägt seit Juli 2005 das Grundzertifikat und hat 2008 die Re-Auditierungsphase durchlaufen.

Im Rahmen des Audits bietet sie studierenden (zukünftigen) Eltern neben der Allgemeinen Studienberatung mit dem „Gleichstellungsbüro und Büro für Familienfragen“ die Möglichkeit einer zentralen Informations- und Anlaufstelle mit individueller Erstberatung und Unterstützung bei Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Studium.

Zusätzlich kann man sich auch auf der Internetseite [www.uni-erfurt.de/audit/](http://www.uni-erfurt.de/audit/) über das Audit und zu familienrelevanten Fragen informieren.

Weitere Serviceangebote sind die Wickelstationen in den Lehrgebäuden 1, 2, 4, in der Bibliothek und der Mensa, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums und Inanspruchnahme von Urlaubssemestern sowie Kinderferienbetreuung.

Hinzu kommen Leistungen des Studentenwerkes direkt auf dem Campus der Universität Erfurt, z.B. der Eltern-Kind-Bereich in der Mensa mit ausreichend Kinderhochstühlen.

Die **Fachhochschule Erfurt** ist seit dem Sommersemester 2008 Trägerin des Grundzertifikates zum Audit „Familiengerechte Hochschule“. Um die Mehrbelastung für Studierende mit Kind in Zukunft so gering wie möglich zu halten, sind bis zur Re-Auditierung 2011 vielseitige Angebote und Verbesserungen geplant. So wird es auch hier einen zentralen Ansprechpartner für die Vereinbarkeit von Studium und Familie geben. Des Weiteren sollen zukünftig die Lehrveranstaltungen und die Studienorganisation noch flexibler gestaltet werden, so dass z.B. Fehlzeiten aufgrund von Familienarbeit durch Teilnahme an alternativen Veranstaltungen ausgeglichen werden können.

Seit dem Sommersemester 2006 wird unter organisatorischer Leitung des Studierendenrates und mit materieller Unterstützung der Hochschulleitung und des Studentenwerks Thüringen der „**KinderLaden**“ betrieben: eine Betreuungsmöglichkeit für die Kinder studierender Eltern, die auch auf das Engagement der Eltern setzt. Der „KinderLaden“ ersetzt zwar nicht den Kindergarten, bietet aber in Differenzzeiten oder bei kurzfristigen Engpässen eine Lösung. Weitere Infos dazu finden sie auf: <http://www.fh-erfurt.de/stura/> unter „Projekte“.

#### 11.1.4.2 Angebote von und in der Stadt

Ein besonderes Angebot der Stadt Erfurt ist der **Erfurter Familienpass**. Er informiert nicht nur über die verschiedenen Freizeitmöglichkeiten der Stadt, sondern beinhaltet darüber hinaus viele kostenfreie Angebote, Rabattcoupons und Serviceleistungen rund um die Familie. Erhältlich ist er für Erfurter Bürger und Bürgerinnen unter Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes/ der Kinder in den Bürger-Service-Stellen und bei allen Einwohner- und Meldestellen.

Des Weiteren gibt es in Erfurt noch andere familienfreundliche Angebote. So können sich Eltern z.B. immer am letzten Sonntag des Monats zum Brunchen beim „Elternmorgen“ in der „Engelsburg“ treffen, während ihre Kinder mit Spiel und Spaß betreut werden, oder von Montag- bis Freitagnachmittag die Möglichkeit auf einen „Kaffeepausch“ im „Stadtgarten“ nutzen, während sich die Kinder im Kinderspielzimmer vergnügen.

## 11.1.5 Ilmenau

### Kindertagesstätte: Studentenflöhe

Anschrift: Max-Planck-Ring 7, 98693 Ilmenau  
Telefon: 03677/69 19 04  
E-Mail: karin.fuchs@tu-ilmenau.de  
Öffnungszeiten: Mo – Do 7.00 – 21.00 Uhr  
Fr 7.00 – 16.30 Uhr  
Aufnahmealter: ab 10. Lebenswoche  
Außenanlagen: kleiner Garten vor dem Haus A, mit kleinkindgerechten Spielgeräten ausgestattet.  
Mehr Information unter: [www.tu-ilmenau.de/sw\\_sf/](http://www.tu-ilmenau.de/sw_sf/)

## 11.1.6 Nordhausen

### Kindertagesstätte: Am Frauenberg

Das Studentenwerk unterhält in Nordhausen keine eigene Kindereinrichtung auf dem Campus. Allerdings können in der Kita „Kinderwelt am Frauenberg“ Kinder von Studierenden bevorzugt untergebracht werden. Zusätzliches Plus für die studentischen Eltern: die Kita bietet auch eine Öffnungszeit bis 20.00 Uhr an.

### Campus-Zwerge

Seit dem Wintersemester 2008/2009 bietet der Campus-Zwerge e.V. in einer Wohnung auf dem Campus der Fachhochschule Nordhausen stundenweise Betreuung für bis zu 5 Kinder im Alter von 0,5 – 3 Jahre durch eine ausgebildete Tagesmutter an, deren Stelle durch das Studentenwerk Thüringen mitfinanziert wird. Kontakt: [antje.joedecke@freenet.de](mailto:antje.joedecke@freenet.de), Tel.: 0174/57 68 403.

## 11.1.7 Schmalkalden

### Pilotprojekt Kinderbetreuung Schmalkalden am Campus der FH

Seit Januar 2008 bietet das Studentenwerk Thüringen eine flexible Kinderbetreuung in einer Mini-Kita (ehemalige Studentenwohnanlage) mitten auf dem Campus für ca. 5 Kinder im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren innerhalb einer von den studierenden Eltern bestimmten flexiblen Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Das Projekt ist ausbaufähig und könnte im Bedarfsfalle auf 10 Kinder und eine weitere Tagesmutter erhöht werden. Betreut werden die Kleinen von einer gelernten Erzieherin/Tagesmutter.  
Kontakt: Susanne Schmalz, Studentenwohnheim am Campus, Blechhammer 9b, Zi. 1.15, 98574 Schmalkalden, Tel.: 0162/26 86 102.

## 12 Behördengänge

### 12.1 Vor der Geburt des Kindes

Studentenamt/-sekretariat	Semesterbeitrag, Beurlaubung, Studienordnung
BAföG-Amt	Antrag auf Verschiebung des Leistungsnachweises, Antrag auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer u.a.
Krankenkasse	Schwangerenbetreuung, Geburtsvorbereitung, Mutterschaftsgeld
Schwangerschaftsberatungsstellen/ Familienzentren/Pro Familia/Stiftungen	Beratung, Hilfen
Arbeitsagentur/Kommune	Beantragung von Hilfe zum Lebensunterhalt
Jugendamt	Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Sorgerechtsklärung, Vaterschaftsanerkennung

### 12.2 Nach der Geburt des Kindes

Familienkasse (befindet sich in Agentur für Arbeit)	Beantragung des Kindergeldes
Elterngeld/Erziehungsgeldstelle	Beantragung des Elterngeldes
Jugendamt	Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Sorgerechtsklärung, Vaterschaftsanerkennung, Unterhaltsvorschuss
Agentur für Arbeit/ARGE/Kommune	Beantragung von Hilfe zum Lebensunterhalt
Familienzentrum/Pro Familia/Stiftungen	Beantragung von finanziellen Hilfen in Notlagen
Krankenkasse	Familienversicherung des Kindes
Einwohnermeldeamt	Eintrag in Steuerkarte
Studentenamt/-sekretariat	Vorlage der Geburtsurkunde bei Beurlaubung
BAföG-Amt	Weiterbeantragung

## 13 Wohnen mit Kind

Die folgenden Studentenwohnanlagen sind besonders für Mütter/Familien mit Kind geeignet:

- **Erfurt:** Marcel-Breuer-Ring 3/5/7 und Plauener Weg 8
- **Ilmenau:** Am Helmholtzring 2a-e, 4a-e
- **Jena:** Schlegelstraße 2, 4, 6, 8 und 5  
Emil-Wölk-Straße 9  
Stauffenbergstraße 2, 2a  
Karl-Marx-Allee 1, 3, 5  
Hügelstraße 1
- **Schmalkalden:** Blechhammer 9b – Haus I und II
- **Weimar:** Merketalstraße 48

Bei weiteren Fragen wenden sie sich bitte an die jeweils zuständige Abteilung „Studentisches Wohnen“:

- **Für Jena und Gera:** Philosophenweg 20  
07743 Jena  
Tel.: 03641/93 06 60 u. 63  
Fax 03641/93 06 62  
wj@stw-thueringen.de
- **Für Erfurt, Nordhausen und Weimar:** Nordhäuser Str. 63  
99089 Erfurt  
Tel.: 0361/73 71 821  
Fax 0361/73 71 991  
wef@stw-thueringen.de
- **Für Ilmenau und Schmalkalden:** Max-Planck-Ring 9  
98693 Ilmenau  
Tel.: 03677/69 19 17  
Fax 03677/69 33 01  
wil@stw-thueringen.de

## 14 Informationsveranstaltungen des Studentenwerks „Studium und Kind“ am Standort Jena, Weimar und Erfurt

Je einmal zu Beginn der jeweiligen laufenden Semester (Mai und November) finden unter Leitung des Studentenwerks Thüringen, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und verschiedenen sozialen, kommunalen aber auch privaten Institutionen beider Städte - im Wechsel an der Friedrich-Schiller-Universität und an der Fachhochschule in Jena und an der Bauhaus-Universität in Weimar - Informationsveranstaltungen statt.

In Erfurt veranstaltet das Studentenwerk Thüringen in Zusammenarbeit mit der ARGE und dem Jugendamt ebenfalls einmal im Semester einen Vortrag zum Thema „Studieren mit Kind“.

Hinweise auf Tag, Ort und Zeit finden sich auf den jeweiligen aktuellen Internetseiten der Hochschulen zu Semesterbeginn:

www.stw-thueringen.de, www.uni-jena.de, www.fh-jena.de, www.uni-weimar.de, www.hfm-weimar.de, info@isiz-erfurt.de

## 15 Adressen, die weiter helfen

*Stiftungen/ Verbände:*

### **Thüringer Stiftung**

#### **Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not**

Linderbacher Weg 30

99099 Erfurt

Tel.: 0361/44 20 10

E-Mail: stiftung@arcor.de

### **Verband Alleinerziehender Mütter und Väter**

#### **Landesverband Thüringen e.V.**

Böttchergasse 1 – 3

07545 Gera

Tel.: 0365/55 19 674

E-Mail: vamv.thueringen@t-online.de

## 15.1 Jena

*Hochschulen:*

### **Studierenden-Service-Zentrum (SSZ)**

#### **der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Fürstengraben 1, UHG, EG, neben der Cafeteria

07743 Jena

Tel.: 03641/93 11 11

E-Mail: studium@uni-jena.de

### **Service Zentrum für studentische Angelegenheiten Fachhochschule Jena**

Studentensekretariat

Carl-Zeiss- Promenade 2

07745 Jena

Tel.: 03641/20 52 33 u. 32

E-Mail: studentensekretariat@fh-jena.de

### **Gleichstellungs- und Familienbüro**

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dr. Elke Wendler

Zwätzengasse 3; Raum 1.01, 1.02

07737 Jena

Tel.: 03641/93 09 81

E-Mail: gleichstellung@uni-jena.de

**Gleichstellungsbeauftragte**

der Fachhochschule Jena

Dr. Carola Wicher

Carl-Zeiss-Promenade 2, Haus 1 EG (01.00.07/1)

Tel.: 03641/20 54 37 (-207)

E-Mail: gleichstellungsbeirat@fh-jena.de

**Studierendenrat**

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

AG Studierende Eltern

Carl-Zeiss-Straße 3

07737 Jena

Tel.: 03641/93 09 90 u. 93

E-Mail: stura@stura.uni-jena.de

www.stura.uni-jena.de

www.familie.uni-jena.de

*Beratungsangebote des Studentenwerks Thüringen:***Allgemeine Sozialberatung des Studentenwerkes Thüringen**

Wagnergasse 26

07743 Jena

Tel.: 03641/93 06 81

sowie

FH Campus, 1. UG, Carl-Zeiss-Mensa, 07745 Jena

Tel.: 03641/93 06 67

E-Mail: asb@stw-thueringen.de

**Psychosoziale Beratungsstelle des Studentenwerkes Thüringen**

Wagnergasse 26

07743 Jena

Tel.: 03641/93 06 80/ -81/ -82

E-Mail: psb@stw-thueringen.de

sowie

FH Campus, 1. UG, Carl-Zeiss-Mensa, 07745 Jena

Tel.: 03641/93 06 67

E-Mail: andrea.kaluza@stw-thueringen.de

**Rechtsberatung des Studentenwerkes Thüringen**

RA Herr Plandor

Sprechzeiten während der Vorlesungszeit donnerstags 17.00 – 19.00 Uhr in  
der Wagnergasse 26

07743 Jena

Tel.: 03641/82 08 77 (in der Kanzlei)

*Stadt:*

Stadtverwaltung Jena

**Jenarbeit**

Tatzendpromenade 2a

07745 Jena

Tel.: 03641/49 47 00

E-Mail: jenarbeit@jena.de

Stadtverwaltung Jena  
**Kita-Card**  
Bürgeramt-Servicebüro  
Löbdergraben 12  
07743 Jena  
Stadt: Tel.: 04641/49 37 11, 49 37 12  
Lobeda: 03641/49 3 77

Arbeitsagentur Jena  
**Familienkasse**  
Stadtrodaer Str. 1  
07749 Jena  
Tel.: 03641/37 99 03  
www.familienkasse.de

Stadtverwaltung Jena  
Sozialamt  
**Elterngeld/ Erziehungsgeldstelle**  
Carl-Pulfrich-Str. 1  
07745 Jena  
Tel.: 03641/49 42 72  
E-Mail: sozialamt@jena.de

Stadtverwaltung Jena  
Sozialamt  
**Wohngeldstelle**  
Carl-Pulfrich-Str. 1  
07745 Jena  
Tel.: 03641/49 43 01  
E-Mail: wohngeldstelle@jena.de

Stadtverwaltung Jena  
Jugendamt  
**Unterhaltsangelegenheiten**  
Saalbahnhofstraße 9  
07743 Jena  
Tel.: 03641/49 27 87  
E-Mail: jugendamt@jena.de

Stadtverwaltung Jena  
Jugendamt  
**Bildungsservice**  
Saalbahnhofstr. 9  
07743 Jena  
Tel.: 03641/49 26 20  
E-Mail: bildungsservice@jena.de

*weitere Beratungsstellen:*

**Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V. und  
Konflikt- und Sozialberatung für Schwangere**  
Dornburger Str. 26  
07743 Jena  
Tel.: 03641/42 13 99 u. 98  
E-Mail: fz@familienzentrum-jena.de

**Familienberatungsstelle Jena (AWO)**

Hinter der Kirche 7

07743 Jena

Tel.: 03641/82 96 43

E-Mail: familienberatungjena@awo-jena-weimar.de

Stadtverwaltung Jena

**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle**

Werner-Seelenbinder-Str. 28 a (im Haus „Lisa“)

07747 Jena

Tel.: 03641/49 28 23

E-Mail: familienberatungsstelle@jena.de

**Telefonberatung Jena e.V**

TelefonSeelsorge

täglich 24 Stunden

Tel.: 0800/11 10 111

**IKOS**

Informations- und Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen

Löbdergraben 7

07743 Jena

Tel.: 03641/61 53 60, 61 87 77

[www.selbsthilfe-thueringen.de](http://www.selbsthilfe-thueringen.de)

[ikos@awo-jena-weimar.de](mailto:ikos@awo-jena-weimar.de)

**ZPP**

Zentrum f. psychologische Psychotherapie d. Instituts f. Psychologie

Humboldtstr. 11

07743 Jena

Tel.: 03641/94 51 74

[www.uni-jena.de/Psychotherapeutische\\_Ambulanz-highlight-zpp.html](http://www.uni-jena.de/Psychotherapeutische_Ambulanz-highlight-zpp.html)

**ESG – Evangelische Studentengemeinde**

August-Bebel-Str. 17A

07743 Jena

Tel.: 03641/449790

**KSG – Katholische Studentengemeinde**

Am Johannisfriedhof 1

07743 Jena

Tel.: 03641/44 92 276

**Initiativgruppe „Krisen - Rund um die Geburt“**

Kontakt: Liane Zimmermann (i. V.)

Tel.: 03641/31 91 60

**Schatten und Licht e.V.**

Kontakt: Sabine Surholt

Tel.: 08293/96 58 64

[www.Schatten-und-licht.de](http://www.Schatten-und-licht.de)

**Sozialpsychiatrischer Dienst**

Löbdergraben 27  
07743 Jena  
Tel.: 03641/49 31 30 63 u. 73

**FSU Klinik f. Psychiatrie**

Philosophenweg 3  
07743 Jena  
Ambulanz: Tel.: 03641/93 52 54

## 15.2 Weimar

*Hochschulen:*

**Bauhaus-Universität Weimar****Studentenamt**

Coudraystr. 7, Zi. 402  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/58 23 52  
E-Mail: studentenamt@uni-weimar.de

**Bauhaus-Universität Weimar****Allgemeine Studienberatung**

Coudraystr. 7, Zi. 412  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/58 23 58  
E-Mail: Ingrid.eismann@uni-weimar.de

**Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar****Studentensekretariat**

Verwaltungsgebäude  
Am Platz der Demokratie 2/3  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/55 51 46  
E-Mail: regina.sitte@hfm-weimar.de

**Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar****Akademische und Studentische Angelegenheiten, Studienberatung**

Verwaltungsgebäude, Raum 1.11  
Am Platz der Demokratie 2/3  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/55 51 56  
Hans-peter.hoffmann@hfm-weimar

**Gleichstellungsbeauftragte**

der Bauhaus Universität Weimar  
Ute Mai  
Coudraystr. 7, Zimmer 503  
Tel.: 03643/58 24 53 bzw. 03643/58 42 40  
E-Mail: ute.mai@uni-weimar.de

*Beratungsangebote des Studentenwerks Thüringen:*

**Allgemeine Sozialberatung des Studentenwerkes Thüringen**

Marienstr. 15 a  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/58 16 81  
E-Mail: asb@stw-thueringen.de

**Psychosoziale Beratungsstelle des Studentenwerkes Thüringen**

Marienstr. 15 a  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/58 16 80  
E-Mail: adelheid.gernhardt@stw-thueringen.de

**Rechtsberatung des Studentenwerkes Thüringen**

RA Herr Schmidt  
Sprechzeiten mittwochs 17.00 – 19.00 Uhr in der Marienstr. 15a  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/85 14 03 (in der Kanzlei)

*Stadt:*

Stadtverwaltung Weimar  
Amt für Familie und Soziales  
**Erziehungsgeldstelle**  
Schwanseestr. 17  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/76 29 83  
E-Mail: familienamt@stadtweimar.de

Stadtverwaltung Weimar  
Amt für Familie und Soziales  
**Kinder- und Jugendamt**  
Schwanseestr. 17  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/76 29 60  
E-Mail: familienamt@stadtweimar.de

Stadtverwaltung Weimar  
Amt für Familie und Soziales  
**Wohngeldstelle**  
Schwanseestr. 17  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/76 25 62  
E-Mail: familienamt@stadtweimar.de

**ARGE Weimar/Apolda**

SGB II  
E.-Rosenthal-Str. 43  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/45 11 231  
E-Mail: steffi.henschel@arge-sgb2.de

*weitere Beratungsstellen:*

**Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle der pro familia**

Erfurter Str. 28  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/59 90 4  
E-Mail: weimar@profamilia.de

**SOS – Beratungs- und Familienzentrum**

Coudraystraße 8  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/85 06 06  
E-Mail: bz-weimar@sos-kinderdorf.de

**Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender e.V.**

Erfurter Straße 28 a  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/85 14 56  
E-Mail: shia-weimar@t-online.de

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Arbeiterwohlfahrt**

Lisztstr. 19  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/50 21 21  
E-Mail: efb.weimar@awo-thueringen.de

**Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Caritasverbandes**

Thomas-Müntzer-Str. 18  
99423 Weimar  
Tel.: 03643/20 21 49  
E-Mail: crs-we-j@caritas-bistum-erfurt.de

**Selbsthilfekontaktstelle**

Tel.: 03643/76 27 60  
[www.selbsthilfe-thueringen.de](http://www.selbsthilfe-thueringen.de)

## **15.3 Erfurt**

*Stiftungen:*

**PRO FAMILIA**

Beratungsstelle Erfurt  
Bahnhofstr. 27/28  
Tel.: 0361/37 31 687  
Fax 0361/37 31 694  
E-Mail: erfurt@profamilia.de  
<http://www.profamilia.de/outputdb/32Erfurt/32/578>

**Schwangerschaftsberatungsstelle des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V.**

Caritas-Regionalstelle Erfurt  
Regierungsstraße 55  
Tel.: 0361/55 53 350  
Fax 0361/55 53 388  
E-Mail: [maschke.ch@caritas-bistum-erfurt.de](mailto:maschke.ch@caritas-bistum-erfurt.de)  
<http://www.dicverfurt.caritas.de/1378>

**Evang. Stadtmission Erfurt gGmbH  
Schwangerschaftsberatungsstelle**

Anger 79 (gegenüber Eingang Kaufmannskirche)  
Tel.: 0361/56 68 189  
Fax 0361/60 2 98  
<http://www.stadtmission-erfurt.de/bereiche/beratung.htm>

**Donum vitae**

Landesverband Thüringen e.V.  
Schlösserstraße 11  
Tel.: 0361/60 29 482  
Fax 0361/60 29 485  
E-Mail: [Donum\\_vitae@freenet.de](mailto:Donum_vitae@freenet.de)  
<http://www.donum-vitae-thueringen.de/>

*Hochschulen:*

**Gleichstellungsbüro und Büro für Familienfragen**

Dipl. Päd. Sabine Adamy-Kühne  
MG1/Anbau, Zi. 07  
Nordhäuser Straße 63  
99089 Erfurt  
Tel.: 0361/73 75 065  
E-Mail: [gleichstellungsbuero@uni-erfurt.de](mailto:gleichstellungsbuero@uni-erfurt.de)

**Universität Erfurt  
Allgemeine Studienberatung**

Gudrun Walter  
Nordhäuser Str. 63  
99089 Erfurt  
Tel.: 0361/73 75 132  
E-Mail: [allgemeinestudienberatung@uni-erfurt.de](mailto:allgemeinestudienberatung@uni-erfurt.de)

**Fachhochschule Erfurt  
Studienberatung**

Frau Kosemund  
Hamburger Str. 6 (Haus 7, EG)  
99085 Erfurt  
Tel.: 0361/67 00 144 u. 111  
E-Mail: [information@fh-erfurt.de](mailto:information@fh-erfurt.de)

Stadt:

**Jugendamt**

Steinplatz 1  
99085 Erfurt  
Tel.: 0361/65 54 701  
E-Mail: Jugendamt@Erfurt.de

**Sachgebiet Familienbildung/ Familienförderung**

Doris Täuber  
E-Mail: doris.taeuber@erfurt.de

**Erziehungsgeldstelle (Jugendamt)**

Steinplatz 1  
99085 Erfurt  
Tel.: 0361/65 54 711  
E-Mail: Jugendamt@Erfurt.de

**Kindergeldstelle (Familienkasse der Agentur für Arbeit)**

Juri-Gagarin-Ring 160  
99084 Erfurt  
Tel.: 01801/54 63 37

**Wohngeldbewilligungsbehörde (Wohnungswesen)**

Juri-Gagarin-Ring 150  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361/65 56 161  
E-Mail: Wohngeld-Grundsicherung@Erfurt.de

*Beratungsangebote des Studentenwerks Thüringen:*

**Allgemeine Sozialberatung**

(Hauptgebäude Engelsburg)  
Allerheiligenstraße 20/21  
99084 Erfurt  
E-Mail: peter.schledermann@stw-thueringen.de  
E-Mail: monique.weinert@stw-thueringen.de

**Psychosoziale Beratung**

(Hauptgebäude Engelsburg)  
Allerheiligenstraße 20/21  
99084 Erfurt  
E-Mail: uwe.koeppe@stw-thueringen.de

**Rechtsberatung**

Rechtsanwaltssozietät  
Pohl & Wittmann  
Marktstraße 34-35  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361/78 92 03  
Fax 0361/78 92 040

*weitere Beratungsstellen:*

**Mütterberatung**

Gesundheitsamt Erfurt  
Turniergasse 17  
Tel.: 0361/65 51 717

**AWO AJS gGmbH**

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**

Josef-Ries-Str. 15  
Tel.: 0361/64 22 715  
E-Mail: eefl.ef@awo-thueringen.de

**Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Paar- und Familienberatung**

**ÖKP gGmbH**

Schillerstr. 12  
Tel.: 0361/34 65 722  
Fax: 0361/34 65 722  
E-Mail: psych-beratung-ef@t-online.de

*Betreuung:*

**Antrag Kita-Card**

Jugendamt  
Steinplatz 1  
99085 Erfurt  
Tel.: 0361/65 54 813

**Überblick Kindergrippen**

<http://www.erfurt.de/ef/de/leben/familien/kleinkinder/>

**Tagespflege**

Jugendamt (Abteilung Kinder- und Jugendförderung)  
Tel.: 0361/65 54 788  
Familiengruppen  
<http://www.erfurt.de/ef/de/leben/familien/kleinkinder/familiengruppe/>

*sonstige (stundenweise) Kinderbetreuung:*

**Family-Club**

**Deutscher Familienverband LV Thüringen e.V.**

Am Drosselberg 26  
Tel.: 0361/42 32 908  
E-Mail: dfv-thueringen@web.de

**FamilienZentrum am Anger**

**Frauen- und FamilienZentrum Erfurt e.V.**

Anger 8  
Tel.: 0361/56 26 228  
E-Mail: ffz-erfurt@t-online.de

**GroßelternDienst**

Tel.: 0361/43 04 996

## 15.4 Ilmenau

Hochschule:

### **Zentrale Studien- und Studentenberatung**

Dipl.-Ing.-Ök. Irene Peter  
Dr. phil. Reiner Mund  
ASC - Akademisches Service Center (Mensa)  
Max - Planck - Ring 1  
98693 Ilmenau  
Tel.: 03677/69 20 21 u. 22  
studienberatung@tu-ilmenau.de

### **Zentrale Studien- und Studentenberatung (ZSB) im ASC**

Max-Planck-Ring 1 (Mensa), 98693 Ilmenau  
Tel.: 03677/69 20 21  
E-Mail: studienberatung@tu-ilmenau.de

### **Studentensekretariat im ASC**

Max-Planck-Ring 1, 98693 Ilmenau  
Tel.: 03677/69 20 01  
E-Mail: studentensekretariat@tu-ilmenau.de

### **Studentenrat**

Max-Planck-Ring 7, 98693 Ilmenau  
Tel.: 03677/69 19 14  
E-Mail: stura@tu-ilmenau.de

Stadt:

### **Agentur für Arbeit, ARGE Ilmenau, Kindergeldstelle**

Schwanzstraße 2a  
Tel.: 03677/64 4 10  
E-Mail: ilmenau@arbeitsagentur.de

### **Jugendamt, Aussenstelle Ilmenau**

Krankenhausstraße 12  
Tel.: 03677/65 70  
E-Mail: jugendamt@ilmkreis.de

### **Landratsamt Ilmenau**

**Jugendamt**  
Tel.: 03628/73 84 20

### **Kultur- und Sozialamt, Wohngeldstelle**

Tel.: 03677/60 02 62  
E-Mail: wohngeld@ilmenau.de

**Kultur-und Sozialamt, Kindereinrichtungen**

Tel.: 03677/60 02 67

E-Mail: kultur.sozialamt@ilmenau.de

**Ordnungsamt Personenstandswesen/Standesamt**

Tel.: 03677/60 02 40

E-Mail: standesamt@ilmenau.de

**Ausländerbeauftragte der Stadt Ilmenau**

Tel.: 03677/69 13 15

*Beratungsangebot des Studentenwerkes Thüringen:*

**Allgemeine Sozialberatung des Studentenwerkes Thüringen/  
CampusFamilienbüro**

Max-Planck-Ring 9, 98693 Ilmenau

Tel.: 03677/69 33 11

E-Mail: carola.oemus@stw-thueringen.de

*weitere Beratungsstellen:*

**Schwangeren und Familienberatung im DRK**

Bahndamm 19

986993 Ilmenau

Tel.: 03677/20 26 52

**Arbeiterwohlfahrt Ilmenau, Sozial-Service**

Tel.: 03677/88 46 51

**Diakonisches Werk, Kreisstelle für Diakonie**

Homburger Platz 14

98693 Ilmenau

Allgemeine Lebensberatung

Tel.: 03677/84 07 34

**Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Ilmkreises**

Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen e.V.

Bahnhofstraße 99

98693 Ilmenau

Tel.: 03677/89 64 90

**Frauen- und Familienzentrum „Treffpunkt Regenbogen“**

Bahnhofstr. 7

98693 Ilmenau

Tel.: 03677/89 30 23

## 15.5 Nordhausen

*Hochschule:*

Fachhochschule Nordhausen  
**Studienberatung**  
Silke Umann  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen  
Tel.: 03631/42 02 22 u. 26  
Fax 03631/42 08 11  
E-Mail: [ssz@fh-nordhausen.de](mailto:ssz@fh-nordhausen.de)

**Gleichstellungsbeauftragte**  
Prof. Dr. Sabine Seibold-Freund  
Tel.: 03631/42 05 73  
E-Mail: [gleichstellung@fh-nordhausen.de](mailto:gleichstellung@fh-nordhausen.de)  
Büro: Haus 18, R. 18.0407

*Beratungsangebote des Studentenwerkes:*

**Allgemeine Sozialberatung und psychosoziale Beratung**  
Uwe Köppe  
Tel.: 03631/42 08 83  
E-Mail: [uwe.koeppe@stw-thueringen.de](mailto:uwe.koeppe@stw-thueringen.de)  
Haus 18, Raum 18.0306  
Sprechzeit/Anmeldezeit: jeweils Mittwoch von 11:30 bis 12:00 Uhr

**Rechtsberatung**  
Rechtsanwaltssozietät  
Pohl & Wittmann  
Marktstraße 34-35  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361/78 92 03  
Fax 0361/78 92 040

*Stadt:*

**Jugendamt Nordhausen**  
Grimmelallee 20  
99734 Nordhausen  
Tel.: 03631/91 15 10  
E-Mail: [Landratsamt.nordhausen@t-online.de](mailto:Landratsamt.nordhausen@t-online.de)

Arbeitsgemeinschaft SGB II (**ARGE**)  
Landkreis Nordhausen  
Uferstraße 2  
99734 Nordhausen  
Tel.: 03631/65 01 29  
E-Mail: [arge-lk-nordhausen@arge-sgb2.de](mailto:arge-lk-nordhausen@arge-sgb2.de)

Landratsamt Nordhausen - FB Jugend –  
**Elterngeld**  
Behringstr. 3, 99734 Nordhausen  
Tel.: 03631/91 10

Familienkasse Nordhausen  
**Kindergeld**  
Hüpedenweg 52  
99734 Nordhausen  
Tel.: 01801/54 63 37  
E-Mail: Familienkasse-Nordhausen@arbeitsagentur.de

Stadt Nordhausen Ordnungsamt  
Sachgebiet **Wohngeld**  
Neues Rathaus Markt 15  
99734 Nordhausen  
Tel.: 03631/69 62 38  
E-Mail: wohnungswesen@nordhausen.de

*Weitere Beratungsangebote:*

**Ehe-, Familien-, Lebensberatungs- und Schwangerschaftsberatungsstelle  
des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V.**  
Domstraße 21  
99734 Nordhausen  
Tel.: 03631/98 39 87

## **15.6 Schmalkalden**

*Hochschule:*

Fachhochschule Schmalkalden  
**Studentensekretariat/Zentrale Studienberatung**  
Blechhammer  
98574 Schmalkalden  
Tel.: 03683/68 81 023  
studienberatung@fh-schmalkalden.de  
Tel.: 03683/68 81 204  
m.maratzki@fh-sm.de

**Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Schmalkalden**  
Martina Gratz  
Blechhammer  
Haus D, Raum 112  
98574 Schmalkalden  
Tel.: 03683/68 81 630  
martina.gratz@fh-sm.de

Fachhochschule Schmalkalden  
**Susann Saarmann/Projektmitarbeiterin Gender Mainstreaming**  
Blechhammer  
Haus D, Raum 112  
98574 Schmalkalden  
Tel.: 03683/68 81 632  
s.saarmann@fh-sm.de

Stadt:

Stadtverwaltung Schmalkalden  
**Sachgebiet: Allgemeine Verwaltung/Kindertagesstätten/Thüringer  
Erziehungsgeldstelle**  
Altmarkt 1  
98574 Schmalkalden  
Tel.: 03683/66 71 24

*Weitere Beratungsstellen:*

**AWO AJS gGmbH Schwangerschaftsberatungsstelle**  
Klostergasse 4a  
98574 Schmalkalden  
Tel.: 03683/40 28 92

**Diakonisches Werk Kreisdiakoniestelle/Erziehungs-, Ehe-,  
Familien- und Lebensberatungsstelle**  
Hinter der Stadt 9  
98574 Schmalkalden  
Tel.: 03683/40 28 34

**ARGE-Beratungsstelle der Stadt Schmalkalden**  
Eichelbach 1  
98574 Schmalkalden  
Tel.: 01801/00 29 23 50 512  
ARGE-Schmalkalden@arbeitsagentur.de

**Familienzentrum Schmalkalden e.V.**  
Mehrgenerationenhaus  
Näherstiller Straße 7  
98574 Schmalkalden  
Tel.: 03683/60 78 27

**IFBW e. V. (Interessengemeinschaft zur Förderung der beruflichen  
Weiterbildung e. V.)**  
Alleinerziehende Mütter  
Reihersgasse 30  
98574 Schmalkalden  
Tel.: 03683/40 87 09

## 15.7 Eisenach

*Weitere Beratungsangebote:*

AWO AJS gGmbH  
**Integrierte Psychologische Beratungsstelle**  
Erziehungsberatung  
Ehe-, Familien-, Lebensberatung  
Schwangerschaftskonfliktberatung  
Frauenberg 1  
99817 Eisenach

**Integrierte Psychologische Beratungsstelle  
für Erziehungs-, Ehe-, Familien-, Lebens- und  
Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie Eisenach**

Karl-Marx-Straße 41  
99817 Eisenach  
Tel.: 03691/78 47 33

**Caritas Kreisstelle Eisenach**

Friedrichstraße 17  
99817 Eisenach  
Tel.: 03691/75 5 40

## **15.8 Gera**

*Weitere Beratungsangebote:*

**pro familia Beratungsstelle Gera**

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle  
Friedrich-Engels-Str. 14  
07545 Gera  
Tel.: 0365/83 10 416  
Fax 0365/80 04 824  
gera@profamilia.de

*Stadt:*

Landratsamt Altenburger Land  
**Erziehungsberatungsstelle**  
Rudolf-Breitscheid-Str 36a  
04600 Altenburg  
Tel.: 03447/31 50 25





## ***Impressum***

### **Herausgeber:**

Studentenwerk Thüringen  
Philosophenweg 22  
07743 Jena  
Tel.: 03641/93 05 00 u. 01  
<http://studentenwerk-thueringen.de>

### **Redaktion:**

Manuela Zander  
Martin Feibicke

### **Layout:**

Dr. Elke Voß

### **Druck:**

Druckerei Jäcklein, Erfurt  
6. Auflage, Mai 2009

